

KRELINGEN

KREIS FALLINGBOSTEL

BEBAUUNGSPLAN NR.1

„GELÄNDE AM FRIEDHOF“

Zur Verwirklichung freigegeben

für Herrn Dipl.-Ing.
Wlotzka, Hannover
Fallingbostel, den 11. 9. 65
Katasteramt
Im Auftrage:
Woll.

Vermessungsverwaltung

Fallingbostel

Gemarkung Krelingen

Abzeichnung der Flurkarte (teilw. Kartierung)

Gemeinde Krelingen

Lieenschaftsbuch Nr. _____ Grundbuch-Band _____ Blatt _____

Eigentümer verschiedene

Flur (Flurkarte) 2

Umgel. Maßstab 1:1000

Seitenmaß 162 DM 00 P

Setzblatt Nr. 3153/62

Ausfertig. Fallingbostel den 11. Jan. 1962



Vermessung- (Kataster-) Amt

Im Auftrage

Woll.

ZEICHENERKLÄRUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze, vorhanden
- " " , geplant, nicht bindend
- vorhandene Gebäude mit Geschözzahl
- Art der baulichen Nutzung: MD - Dorfgebiet, WR - Reines Wohngebiet, WS - Kleinsiedlungsgebiet
- Mass der baulichen Nutzung: a) Zahl der Vollgeschosse (Höchststanzhöhe) *; b) Grundflächenzahl; c) Geschözzflächenzahl
- Friedhofsfläche, die nicht mit Grabstellen belegt werden darf
- Zwingende Baulinie
- Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Sichtdreieck, freizuhalten, von Sichtbehinderungen höher als 80 cm über Fahrhahnoberkante beider Straßen
- Straßenbegrenzungslinien mit Zufahrt
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Öffentliche Grünfläche: Friedhof
- Forstwirtschaftliche Nutzung
- gepl. Kanal u. Kläranlage

*) Der Ausbau des Dachgeschosses kann als Ausnahme gemäß § 31 (1) BBauG auch dann zugelassen werden, wenn das Dachgeschoss gemäß § 7 C der Bauordnung 1962 für den Reg.-Bez. Lüneburg als Vollgeschosß gilt.

Lage des Geländes Maßstab 1:25000



Ausschnitte a.d. Meßtischbl. 3123/3124

AUSGEARBEITET

im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Krelingen

HANNOVER, den 11. September 1965

DIPL.-ING. F. WLOTZKA
ANNOVER
AM WULLWINKEL 48

Wlotzka

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 15. 10. bis zum 15. 11. 1965 auf Grund der Bekanntmachung vom 7. 10. 1965.

KRELINGEN, den 17. 11. 1965

Bürgermeister Ratsherr
gez. Lünsmann gez. Willenböckel

AUFGESTELLT

gemäß § 2 (1) BBauG und als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Rat der Gemeinde beschlossen am 23. 2. 1966.
* und § 6 NGO

KRELINGEN, den 23. 2. 1966

Bürgermeister Ratsherr
gez. Lünsmann gez. Willenböckel

GESEHEN

Der Landkreis hat keine Bedenken.

FALLINGBOSTEL, den 13. 4. 1966

Der Oberkreisdirektor
im Auftrage

gez. Heitmann
Kreisbauinspektor

GENEHMIGT

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
mit der Auflage der Genehmig.-Verfügung.

LÜNEBURG, den 14. 7. 1966

Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung
Az.: I c / H 4 a (39) Fa 48 / I

Im Auftrage:
(Siegel) gez. Ribmann
Oberbaurath

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

gemäß § 12 BBauG auf Grund der Bekanntmachung vom 20. 7. 1966 mit Aushang vom 28. 7. bis zum 12. 8. 1966. Der Bebauungsplan ist damit am 28. 7. 1966 rechtsverbindlich geworden.

KRELINGEN, den 12. 8. 1966

Bürgermeister Ratsherr
gez. Lünsmann gez. Gellermann
(Siegel)